

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzessionen für eine Eisenbahn von Wald nach Rüti und von Uster über Pfäffikon nach Saaland.

(Vom 22. November 1871.)

### Tit. I

Mit Zuschrift vom 9/15. d. Mts. übermittelte die Regierung des Kantons Zürich die vom zürcherischen Kantonsrathe unterm 30. Oktober d. J. ertheilten Konzessionen für

eine Eisenbahn von Wald nach Rüti, und  
eine solche von Uster nach Pfäffikon-Saaland,

und ersuchte um Auswirkung der Bundesgenehmigung für diese beiden Konzessionen.

Wie in den betreffenden Begleitschreiben bemerkt ist und die vorgenommene Vergleichung bestätigt hat, ist die Konzession für die Linie Rüti-Wald gleichlautend mit derjenigen für die Eisenbahn von Effretikon über Hinweil nach Wald, mit Ausnahme eines Zusatzes zu § 28, durch welchen eine verhältnismäßige Erhöhung der Tage für Bahnstrecken mit mehr als  $2\frac{1}{2}\%$  Steigung gestattet wird.

Auch die zweite der vorliegenden neuen Konzessionen ist mit Ausnahme dreier Modifikationen, welche für die Bundesgenehmigung nicht in Betracht fallen, genau der oben erwähnten Konzession Effretikon-Hinweil-Wald nachgebildet.

Wir können uns sonach bezüglich dieser beiden Konzessionsvorlagen füglich darauf beschränken, für die Genehmigung derselben den Bundesbeschuß vom 20. Juli 1871 betreffend Genehmigung der Eisenbahnkonzession Effretikon-Hinweil-Wald zu Grunde zu legen und Ihnen in Gemäßheit dessen die nachstehenden Beschlußentwürfe zur Annahme zu empfehlen.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 22. November 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

(Entwurf)

## Bundesbeschuß

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Wald nach Rüti.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 30. Oktober 1871 dem betreffenden Gründungskomite für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wald nach Rüti ertheilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 22. November 1871;  
in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

b e s c h l i e ß t :

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hiervon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahr

der 20fachen, und im Falle des Rückkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fachen Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von Uster über Pfäffikon  
nach Saaland.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Zürich unterm 30. Oktober 1871 dem provisorischen Gründungskomite für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Uster über Pfäffikon nach Saaland erteilten Konzession;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 22. November 1871;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genemhigung des Bundes erteilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr,

die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 22<sup>1/2</sup>fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlag капитал betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein

Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Nachtragskredite für das Jahr 1871.

(Vom 23. November 1871.)

### Tit. I

Wir haben die Ehre, Ihnen nachfolgende Nachtragskreditbegehren für das laufende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Allgemeine Verwaltungskosten.

##### Bundeskanzlei.

E. 2. c. Literarische Anschaffungen . . . . . Fr. 200

Die Mehrausgabe beruht auf einer außerordentlichen Anschaffung zum Austausch gegen gleichartige Veröffentlichungen, welche das Ausland uns zugehen läßt. Es ist das Sammelwerk: „Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz,“ wovon für den angegebenen Zweck je 30 Exemplare bezogen und zum größten Theil verwendet wurden.

E. 2. d. Schreibmaterialien . . . . . Fr. 1000

Schon seit Jahren war dieser Kredit kaum ausreichend, wie des Nähern in der Botschaft zum Voranschlag für 1872 dargelegt ist. Daß

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzessionen für eine Eisenbahn von Wald nach Rüti und von Uster über Pfaffikon nach Saaland (Vom 22. November 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1871
Date	
Data	
Seite	989-996
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 092

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.